

# **BVGer E-5810/2020 vom 18. Januar 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5810\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5810_2020)

FR: TAF E-5810/2020 du 18 janvier 2021

IT: TAF E-5810/2020 del 18 gennaio 2021

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die Dispositivziffern 4 ff. der angefochtenen Verfügung. Die Dispositivziffern 1 - 3 der angefochtenen Verfügung sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des Verfahrens.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. Art. 112 AIG [SR 142.20]; BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz führt zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen, die behauptete Minderjährigkeit glaubhaft darzulegen. Die eingereichte Identitätskarte sei gefälscht, weshalb auch das darin aufgeführte Geburtsdatum als unglaubhaft zu beurteilen sei. Im Bericht zur Ausweisanalyse sei festgestellt worden, dass die Druck- und teilweise Schriftart, auch bezüglich der Nummer, und die Sicherheitsmerkmale von echten irakischen Identitätskarten gemäss Vergleichsmaterial abweichen würden. Seine Stellungnahmen, es handle sich um ein amtliches Originaldokument, und er habe sich zum Zeitpunkt der Ausstellung als Kind nicht um administrative Belange gekümmert, überzeugten nicht. Zudem habe er bei der BzP selber angegeben, am (...) geboren und damit volljährig zu sein. Dies widerspreche der gefälschten Identitätskarte und seinen späteren Behauptungen. Auch seine Erklärungen dazu vermöchten nicht zu überzeugen und würden sich widersprechen. So habe er ausgesagt, wegen schlechten Menschen im Camp in E.\_\_\_\_\_, aus Angst vor Diebstahl und wegen seines (...) R., der ihm geholfen habe, sein wahres Alter verschwiegen zu haben. Abgesehen davon, dass diese Erklärungen nicht nachvollziehbar seien, zumal er als Minderjähriger in einer separaten Unterkunft vor den Menschen im Camp geschützt gewesen wäre, stimmten sie auch nicht mit seinem weiteren Vorbringen überein, wonach er nicht von seinen älteren Kollegen auf deren Rat hin habe getrennt werden wollen, um nicht alleine zu sein. Des Weiteren habe er widersprüchliche Aussagen zu seinem Alter und seiner Schulbildung gemacht. Bei der BzP habe er ausgesagt, von (...) bis (...) für sechs Jahre die Schule besucht zu haben. Bei der ersten Anhörung hingegen habe er von sechs Jahren Schulbesuch von (...) bis (...) gesprochen. Seine Erklärung auf Vorhalt hin, er habe die Schuljahre seiner neuen Altersangabe angepasst, überzeuge angesichts der gefälschten Identitätskarte nicht. Zudem habe er wiederholt festgehalten, mit der Arbeit bei D. und seiner Familie (...) 2012 respektive (...) 2013 begonnen zu haben und damals nicht mehr zur Schule gegangen zu sein. Seine Erklärungen, er sei ab (...) nicht mehr respektive von (...) bis (...) doch zur Schule gegangen, stünden im Widerspruch zueinander. Die von ihm verlangten Abklärungen zu seinem Alter seien aufgrund seiner unglaubhaften Angaben, der gefälschten Identitätskarte, der Verletzung seiner Wahrheits- und Mitwirkungspflicht und des erstellten Sachverhalts in diesem Punkt nicht notwendig. Es werde deshalb von seinem zuerst angegebenen Geburtsdatum ([...]) ausgegangen und der Eintrag im ZEMIS mit einem Bestreitungsvermerk versehen. Des Weiteren sei sein Vorbringen am Ende der zweiten Anhörung, die Asayesch würden ihn nach seiner Rückkehr in die ARK wegen Ehebruch und Ehrverletzung verhaften, nachgeschoben und somit unglaubhaft. Zudem sei nicht nachvollziehbar, dass einerseits seine Familie von den Asayesch Schutz wegen der Drohungen von D. und des Angriffs seines Neffen R. auf den Bruder H. erhalten habe, und er andererseits von ihnen verhaftet werden sollte. Seine diesbezüglichen Angaben seien substanzlos, nachgeschoben und deshalb als unglaubhaft zu qualifizieren. Ausserdem habe er selber bestätigt, es gebe keine Hinweise auf eine solche Verhaftung. Des Weiteren sei auch die erst am Ende der ergänzenden Anhörung geltend gemachte angebliche Drohung seines Vaters, ihn umzubringen, nachgeschoben, zumal er dies vorher mit keinem Wort erwähnt habe. Unbesehen davon sei sie auch nicht relevant, zumal er ausgesagt habe, sie sei nicht ernst gemeint gewesen und das Verhältnis zu seinem Vater sei wieder in Ordnung. Die geltend gemachte Minderjährigkeit, sein angebliches Geburtsdatum vom (...) und seine

Asylvorbringen seien deshalb als unglaublich zu qualifizieren. Die Nachstellungen von D., R. und H.K. seien nicht asylrelevant, weil der Beschwerdeführer in der ARK und in der Provinz Dohuk staatlichen Schutz beanspruchen könne. Die staatlichen Behörden seien grundsätzlich schutzwilling und schutzfähig. Er selber habe bestätigt, dass der staatliche Schutz durch die Sicherheitskräfte Asayesch gewährleistet sei und funktioniert habe. So sei R. nach seinem Angriff auf H. festgenommen und inhaftiert worden. H.K., der Vater von F., habe ihn zwar verbal bedroht, aber nichts Handfestes gegen ihn oder seine Familie unternommen, weil er sonst ebenfalls verhaftet und inhaftiert worden wäre. D. sei von den Asayesch aufgehalten, beschossen und verwundet worden. Er wisse nicht, ob D. ebenfalls verhaftet worden oder nach Mossul oder in den Iran geflüchtet sei. D., der schon früher wegen Drogendelikten inhaftiert gewesen sei, habe danach Probleme mit der Partiya Demokrata Kurdistanê (PDK; Demokratische Partei Kurdistans) bekommen und kein Geld mehr erhalten. Damit sei belegt, dass der staatliche Schutz gewährleistet sei und bereits mehrfach funktioniert habe. Ausserdem mache der Beschwerdeführer lokal beschränkte Verfolgungsmassnahmen geltend, denen er sich durch Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen könne. Er sei deshalb nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Er habe bereits vor seiner Ausreise eine für ihn zumutbare innerstaatliche Aufenthaltsalternative wahrgenommen, indem er sich in I. \_\_\_\_\_ in der ARK aufgehalten habe, wo er Freunde habe und ihm nichts passiert sei. Er hätte auch in die noch weiter weg liegende Provinz Sulaimaniya umziehen können, wo der Schutz ebenfalls gewährleistet sei. Auch diese Aufenthaltsalternative sei für ihn zumutbar, zumal er als junger erwachsener Mann über Arbeitserfahrung sowie Schulbildung verfüge und sein Leben in der ARK bestritten habe. Er habe auch ein wirtschaftlich tragfähiges Beziehungsnetz, das seine Reise finanziert habe. Des Weiteren sei kein flüchtlingsrelevantes Motiv erkennbar, zumal die geltend gemachten Nachstellungen wegen der sexuellen Beziehung zu F. und nicht wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seinen politischen Anschauungen oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt seien. Auch die Gelderpressung des Wachmanns von D. sei flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Gleich verhalte es sich mit dem bei der zweiten Anhörung erwähnten Angriff der PKK (Kurdische Arbeiterpartei) auf sein Heimatdorf. Die Video-Chats und Aufnahmen auf den USB-Sticks vermöchten an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Mangels Flüchtlingsrelevanz der gesuchsbegründenden Aussagen erübrige es sich, auf vorhanden Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen. Eine Geltendmachung werde jedoch ausdrücklich vorbehalten. Da sein Asylgesuch abgelehnt werde, sei er zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet. Er erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb der Grundsatz der Nichtrückschiebung nicht zur Anwendung gelange. Es ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Der Beschwerdeführer habe (...) in der ARK behandeln lassen können und (...) erhalten. Er habe sein Leben ohne medizinische Notlage bestreiten können. Die geltend gemachten (...) Probleme könne er von (...) in seinem Heimatland behandeln lassen. Auch dies stelle keinen Umstand dar, der die Voraussetzungen für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK erfüllen würde. Der Wegweisungsvollzug erweise sich somit als zulässig. Er sei aber auch zumutbar, zumal er seine angebliche Minderjährigkeit nicht glaubhaft gemacht habe. Zudem lasse die allgemeine Lage in der ARK nicht auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs schliessen. Es lägen auch keine individuellen Gründe vor, die auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in die ARK schliessen liessen. Sein Vorbringen,

seine Familie sei wahrscheinlich aus dem Nordirak ausgereist, sei unglaublich. Zudem verfüge er in der ARK über mehrere Tanten und Onkel mütterlicher- sowie väterlicherseits und auch über Freunde sowie Kollegen. Des Weiteren hätten ihn (...) väterlicherseits und Verwandte in der Schweiz finanziell unterstützt. Er habe ein tragfähiges Beziehungsnetz in der ARK, das ihn - neben seinem Beziehungsnetz in J. \_\_\_\_\_ und der Schweiz - bei der Reintegration in der ARK unterstützen könne. Er habe die Möglichkeit, im (...) seiner Familie mitzuarbeiten. Es lägen auch keine medizinischen Gründe vor, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden. Die geltend gemachten (...) Probleme seien unbelegt geblieben und könnten auch in der ARK behandelt werden. Auf das Abwarten des in Aussicht gestellten Arztberichtes könne in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden. Allfälligen suizidalen Tendenzen könne bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten angemessen Rechnung getragen werden. Die Suiziddrohung des Beschwerdeführers stelle somit kein Vollzugshindernis dar. Gleich verhalte es sich mit (...), zumal er sich bereits in der ARK dagegen habe behandeln lassen können und (...) erhalten habe. Der Umstand, dass die medizinisch-psychiatrische Versorgung in der ARK nicht dem schweizerischen Standard entspreche, spreche ebenfalls nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Auch die bloße Möglichkeit einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 stehe der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht entgegen. Dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers werde bei der Organisation der Rückkehr Rechnung getragen. Zudem stehe ihm ein Rückkehrhilfeangebot zur Verfügung. Ausserdem sei der Wegweisungsvollzug technisch möglich und praktisch durchführbar.

## **E. 5.2**

In der Beschwerde wird ausgeführt, die Annahme des SEM, es handle sich beim Identitätsausweis um eine Fälschung, sei alleine auf Vermutungen und Interpretationen abgestützt worden. Eine Expertise durch eine Fachperson zur Beurteilung des Ausweises sei nicht vorgenommen worden. Die dem Beschwerdeführer in Aussicht gestellte Altersbestimmung sei mit der Begründung nicht durchgeführt worden, er habe sich beim Erstgespräch selber älter gemacht. Er habe jedoch dargelegt, weshalb dies geschehen sei. Solche Überlegungen und Gedankengänge seien für einen Jugendlichen nicht unüblich, auch wenn sie für einen Erwachsenen vielleicht nicht einfach nachvollziehbar erscheinen würden. Es könne basierend darauf sicherlich nicht der Schluss gezogen werden, dass alle Aussagen zum Alter unglaublich seien. Er habe dadurch, dass er vom SEM älter gemacht worden sei, den speziellen Kinderschutz verloren. Dieser wäre bei der Beurteilung eines unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden massgebend mitentscheidend. Deshalb sollte der Fall für eine seriöse Altersbestimmung an das SEM zurückgewiesen werden. Der Wegweisungsvollzug in den Irak sei nicht zumutbar. Der Beschwerdeführer habe aufgrund des Geschlechtsverkehrs mit der verheirateten Frau seines damaligen Vorgesetzten grundlegende Regeln der irakischen Gesellschaft verletzt. Dieses Vergehen werde mit grosser Wahrscheinlichkeit von Angehörigen der Familien gerächt. Die staatlichen Behörden des irakischen Staates respektive der ARK seien voraussichtlich nicht in der Lage, die körperliche Unversehrtheit und das Leben des Beschwerdeführers sicher zu stellen. Sein (...) Zustand lasse seine Rückführung in den Irak nicht zu. Dafür fehle ihm das notwendige verwandtschaftliche Netz oder ein tragender Bekanntenkreis. Seine Verwandt- und Bekanntschaft werde ihn aufgrund der Vorkommnisse nicht unterstützen. Aufgrund seiner (...) und (...) sei er auf (...) Hilfe angewiesen. Die suizidalen Tendenzen könnten mit Medikamenten alleine nicht gebannt werden. Die notwendige Versorgung sei zurzeit im Irak keinesfalls sichergestellt.

### **E. 5.3**

In der Vernehmlassung wird ausgeführt, der Behauptung, die festgestellte Fälschung des irakischen Identitätsausweises beruhe nicht auf einer Expertise durch eine Fachperson, sondern lediglich auf Vermutungen und Interpretationen, sei zu widersprechen. Der Ausweis sei von einer Fachperson geprüft worden und diese sei in ihrem bei den Akten befindlichen Bericht zum Schluss gekommen, dass er gefälscht sei. Deshalb sei das Geburtsdatum, wie dies der Beschwerdeführer zunächst selber angegeben habe, auf den (...) festgesetzt worden. Das rechtliche Gehör zum Analyseergebnis sei ihm sowohl schriftlich als auch in der Anhörung gewährt worden. Der Sachverhalt sei richtig und vollständig festgestellt worden. Im Wegweisungsvollzugspunkt belege der Arztbericht vom 15. November 2020 den bereits aktenkundig gemachten (...) des Beschwerdeführers. Er habe sich bereits im Irak behandeln lassen können und dort auch (...) erhalten. Er habe sein Leben in der ARK in der Region Kurdistan bei C.\_\_\_\_\_ trotz (...) ohne medizinische oder existenzbedrohende Notlage verbracht. Dies werde ihm auch nach seiner Rückkehr dorthin wieder möglich sein, zumal er als erwachsener Mann seinen Lebensunterhalt und auch die Kosten für die Behandlung und (...) selber bestreiten könne. Der Wegweisungsvollzug erweise sich somit als durchführbar. Die Kinderrechtskonvention gelange angesichts der Volljährigkeit des Beschwerdeführers nicht zur Anwendung.

### **E. 5.4**

In der Replik hält der Beschwerdeführer an der Echtheit des Identitätsausweises fest und beantragt die Gewährung einer Gegenanalyse. Dies sei schon deshalb von Belang, weil er möglicherweise unter das Übereinkommen über die Rechte des Kindes falle. Die irakische Botschaft habe sich bereit erklärt, den Ausweis zu prüfen. Falls die Botschaft das Original erhalte, könne die Verifizierung in Bern erfolgen. Sollte nur eine beglaubigte Kopie zugestellt werden, müsste die Verifizierung durch die irakische Regierung erfolgen, was mehr Zeit erfordern werde. Er beantrage deshalb die Zustellung des Identitätsausweises im Original an ihn zur Verifizierung durch die irakische Botschaft in der Schweiz. Eventualiter sei ihm eine beglaubigte Kopie des Ausweises zur Verifizierung durch die irakische Regierung zuzustellen. Das weitere Verfahren sei bis zum Abschluss dieser Verifizierung zu sistieren.

### **E. 6**

Die formelle Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe dadurch, dass sie sein Alter eigenmächtig festgelegt und keine Expertise des Identitätsausweises durch eine Fachperson vorgenommen habe, den Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt und sein rechtliches Gehör verletzt, ist unbegründet. Das SEM hat den Identitätsausweis einer internen Dokumentenprüfung durch eine Fachperson unterzogen und dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zum Ergebnis gewährt. Zudem hat es ausführlich begründet, weshalb die geltend gemachte Minderjährigkeit unglaubhaft sei. Mangels substantzierter Entgegnungen kann zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und in der Vernehmlassung verwiesen werden. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der eingereichten Identitätskarte um eine Fälschung handelt, der unstimmgigen Aussagen des Beschwerdeführers zum Schulbesuch und seiner in keiner Weise überzeugenden Erklärungen zu seinem Alter, ist die Vorinstanz zu Recht von seiner Volljährigkeit ausgegangen. Es besteht keine Veranlassung, die Sache aus formellen Gründen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Antrag auf Aushändigung des Identitätsausweises im

Original respektive einer beglaubigten Kopie an den Beschwerdeführer zwecks Durchführung einer Gegenanalyse durch die irakische Botschaft in Bern respektive die irakische Regierung wird unter Verweis auf Art. 10 AsylG abgewiesen. Die als gefälscht erkannte Identitätskarte bleibt gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG eingezogen. Der Antrag auf Sistierung des weiteren Verfahrens bis zur Verifizierung des Identitätsausweises wird damit hinfällig.

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2.1**

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (flüchtlingsrechtliches Refoulementverbot; Art. 33 Abs. 1 Flüchtlingskonvention und Art. 5 Abs. 1 AsylG). Zudem darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden (mensenrechtliches Refoulementverbot; Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]). Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des UN-Anti-Folterausschusses liegt eine Verletzung des menschenrechtlichen Rückschiebungsverbots vor, wenn der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") dafür nachweisen oder glaubhaft machen könne, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohe (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das flüchtlingsrechtliche Refoulementverbot vorliegend keine Anwendung findet. Unabhängig von den hohen Anforderungen an die Feststellung eines "real risk" kann sich der Beschwerdeführer nach einer Rückkehr in seinen Heimatstaat an die nordirakischen Sicherheitsbehörden wenden, sollte er tatsächlich auf ihren Schutz angewiesen sein. In der angefochtenen Verfügung wurde im Zusammenhang mit der sexuellen Beziehung des Beschwerdeführers zur Ehefrau von D. zutreffend ausgeführt, in der ARK und insbesondere auch in der Provinz Dohuk sei der staatliche Schutz vor Übergriffen durch Dritte genügend gewährleistet. Zudem hat der Beschwerdeführer selber bestätigt, dass der staatliche Schutz in C.\_\_\_\_\_ von den Sicherheitskräften der Asayesch gewährleistet sei und funktioniere. So sei der Neffe von D. nach seinem Angriff auf den Bruder H. des Beschwerdeführers von den Asayesch festgenommen und inhaftiert worden. Auch D. sei von den Asayesch aufgehalten, beschossen und verwundet worden. Die Sicherheitsbehörden würden auch H.K., den Vater von F., festnehmen, inhaftieren oder

sogar hinrichten, sollte er ihn oder seine Familienangehörigen angreifen, verletzen oder gar töten (vgl. A41/27 F24-34, F71, F75, F87-96, F106, F111-113, F119). Die Schutzinfrastruktur im vorliegenden Einzelfall hat gerade gut funktioniert. Weshalb der staatliche Schutz bei der Rückkehr des Beschwerdeführers nicht wieder greifen sollte, erhellt sich nicht. Demnach ist er bei einer Rückkehr auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der ARK lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. bereits BVGE 2008 sowie u.a. Urteil des BVGer E-5608/2018 vom 19. Dezember 2019 E. 7.2.4). Im Übrigen teilt das Gericht auch die Einschätzung des SEM, der Beschwerdeführer könnte, wäre dies notwendig, allfälligen Drohungen mit einem Aufenthalt in einer anderen Region der ARK ausweichen. Auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung kann verwiesen werden.

### **E. 7.2.2**

Soweit sich der Beschwerdeführer auf seinen Gesundheitszustand beruft, könnte die Bestimmung von Art. 3 EMRK in Bezug auf das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen. Eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann allerdings nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H., und zum Ganzen auch BVGE 2017 VI/7 E. 6). Eine solche Situation ist vorliegend offensichtlich nicht gegeben. Der bedauerliche Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin vermag eine Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinn dieser restriktiven Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen.

### **E. 7.2.3**

Zusammenfassend hat das SEM den Vollzug der Wegweisung zutreffend als sowohl im Sinne der flüchtlingsrechtlichen als auch der menschenrechtlichen Bestimmungen zulässig erachtet.

### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 7.3.2**

Die Sicherheits- und Menschenrechtslage im Nordirak ist anerkanntermassen volatil, wie auch das SEM zutreffend festhält. Was die aktuelle Situation in der ARK betrifft, kann auf seine ausführlichen diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. ebd. III, Ziff. 2.2) mit Hinweisen auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden. Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun, inwiefern er persönlich in einer Weise betroffen wäre, die als existenzgefährdend zu würdigen wäre. Zwar kommt es in der Grenzregion zur Türkei immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Im Sommer 2020 wurde erneut von einer grösseren Offensive der Türkei im Nordirak berichtet (vgl. u.a. "Türkei startet neue Offensive gegen PKK im Nordirak - und verfolgt damit auch innenpolitische Ziele", Neue Zürcher Zeitung vom 15. Juni 2020). Es ist jedoch nach wie vor davon auszugehen, die Angriffe richteten sich vorab gegen Stellungen der PKK, insbesondere in den Grenzgebieten zu Syrien (Sindjar-Gebirge) und zum Iran (Kandil-Gebirge, wo sich das Hauptquartier der PKK befindet). Dabei wird auch von Zivilpersonen berichtet, die in grenznahen Dörfern von den türkischen Angriffen betroffen worden seien. Es ist aber auch heute nicht davon auszugehen, dass die in Städten wie Zakho in der Provinz Dohuk lebende Zivilbevölkerung in den Fokus der Angriffe geraten sei.

### **E. 7.3.3**

In konstanter Praxis geht das Gericht sodann davon aus, dass ein Wegweisungsvollzug in die ARK dann zumutbar ist, wenn die betreffenden Personen ursprünglich aus der Region stammen oder eine längere Zeit dort gelebt haben und über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder aber über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügen (vgl. BVGE 2008/5 E. 7.5, insbesondere E. 7.5.1 und 7.5.8, Referenzurteil des BVGer E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 7.4.5). Diese Einschätzung hat grundsätzlich nach wie vor Gültigkeit, wobei den begünstigenden individuellen Faktoren - insbesondere denjenigen eines tragfähigen familiären Beziehungsnetzes - angesichts der Belastung der behördlichen Infrastrukturen durch im Irak intern Vertriebene ("Internally Displaced Persons" [IDPs]) besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. etwa Urteil des BVGer E-7215/2018 vom 12. Dezember 2019 E. 7.1 m.w.H.). Beim Beschwerdeführer sind begünstigende Faktoren gegeben. Das SEM ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Eltern und (...) Brüder des Beschwerdeführers nach wie vor in der ARK leben. Ausserdem verfügt er in der ARK über mehrere Tanten und Onkel mütterlicher- wie auch väterlicherseits sowie über Freunde und Kollegen wie etwa in I.\_\_\_\_\_, bei denen er vor seiner Ausreise gewohnt habe. Ein (...) väterlicherseits und Verwandte in der Schweiz hätten ihn neben seiner Familie finanziell unterstützt. Er verfügt somit in der ARK über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz, das ihm bei seiner Reintegration behilflich sein wird. Auch sei die wirtschaftliche Situation seiner Familie gut. Sie besitze ein Grundstück und lebe von (...) sowie (...). Er hat nach seiner Rückkehr die Möglichkeit, im elterlichen (...) mitzuarbeiten. Zudem hat er in der ARK während sechs Jahren die Schule besucht. Es gibt somit keinen Grund anzunehmen, der Beschwerdeführer könne in der Provinz Dohuk nicht auch beruflich wieder Fuss fassen.

### **E. 7.3.4**

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers lassen nicht auf eine medizinische Notlage schliessen. Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis nur dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des

Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je mit weiteren Hinweisen). Das Bedürfnis des Beschwerdeführers, in der Schweiz eine bessere medizinische Behandlung seiner Krankheit zu erhalten, ist nachvollziehbar und menschlich verständlich. Diese Feststellung vermag aber nichts an der Tatsache zu ändern, dass klarerweise nicht von einer akuten und existenziellen Gesundheitsgefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auszugehen ist. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich der Auffassung des SEM an, dass keine medizinisch bedingte Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gegeben ist. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann vollumfänglich auf die ausführlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Auch die auf Beschwerdeebene eingereichte ärztliche Stellungnahme vom 16. November 2020 lässt keine medizinisch bedingte Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs erkennen. Der Beschwerdeführer führte selber aus, er habe in der ARK (...) erhalten. Er habe ein Rezept erhalten und (...) in der Apotheke gekauft. Ein Assistenzarzt, den er einmal besucht habe, heisse K. \_\_\_\_\_. Dieser Arzt habe tagsüber im Spital und bis um (...) Uhr in einer Arztpraxis gearbeitet. Er sei auf (...)krankheiten spezialisiert gewesen (A27/13 F33 ff.). Zu den bei der ergänzenden Anhörung geltend gemachten (...) Problemen seit etwa zwei oder drei Monaten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer der Aufforderung, bis am 10. Oktober 2020 einen Arztbericht betreffend seinen (...) Gesundheitszustand einzureichen (A41/27 F19), bis heute nicht nachgekommen ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie nicht gravierender Natur sind und auch in C. \_\_\_\_\_ behandelt werden können. Der Beschwerdeführer führte denn auch selber aus, es gebe in C. \_\_\_\_\_ bestimmt auch Psychologen (A41/27 F16). Hinsichtlich einer allfälligen Gefahr der Selbstgefährdung des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. unter anderem Urteil des BVGer D-3574/2016 vom 14. Juli 2016 E. 5.3.2 m.H.). Allfälligen suizidalen Tendenzen des Beschwerdeführers wäre daher mit entsprechenden Massnahmen bei der Vollzugsorganisation Rechnung zu tragen. Auch im Übrigen wird der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bei der Ausgestaltung der konkreten Vollzugsmodalitäten angemessen zu berücksichtigen sein. Die übrigen Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

#### **E. 7.3.5**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Bei der Corona-Pandemie handelt es sich - wenn überhaupt - um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem somit im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der

Situation im Heimatstaat angepasst wird. In diesem Rahmen würde auch eine allfällige Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu einer Corona-Risikogruppe Rechnung zu tragen sein.

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.